

Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)

Beschluss des Stadtrates vom 28. April 2005

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 16 vom 21. Mai 2005

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W) und aufgrund des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Vergnügungen

- (1) Die in § 8 GastV für öffentliche Vergnügungsstätten festgesetzte Sperrzeit von 5 Uhr bis 6 Uhr gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind.
- (2) Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen sind, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3, nur von 6 Uhr bis 23 Uhr zulässig.

§ 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien, wie Wirtschaftsgärten und Terrassen auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr, in der Nacht von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag auf 24 Uhr bis 6.00 Uhr, festgesetzt. Musikdarbietungen jeder Art müssen um 22 Uhr beendet sein.
- (2) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit zu

verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

- (3) Von dieser Verordnung unberührt bleiben auch die Nördlinger Messe, das Stabenfest und das Stadtmauerfest.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörden ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i. V. m. § 1 dieser Verordnung festgesetzte Sperrzeit verstößt.

§ 4 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Nördlingen, den 12. Mai 2005

STADT NÖRDLINGEN

gez.

Paul Kling

Oberbürgermeister